**Förderrichtlinie der Marktgemeinde Pernersdorf zur Förderung des Umstiegs auf erneuerbare/alternative Energieträger zur Stromerzeugung,**

**1. Gegenstand der Förderung / Ziel**

Gefördert wird die Anschaffung von PHOTOVOLTAIKANLAGEN in der Marktgemeinde Pernersdorf, welche zur eigenen Stromerzeugung dienen.

Der Umweltschonende, sparsame und effiziente Umgang mit unseren (natürlichen) Ressourcen ist ein Gebot der Stunde.

Mit dieser Förderrichtlinie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger und nachhaltige Lebensweise bekennt sich die Marktgemeinde zum Klima- und Umweltschutz und versucht, für die Bevölkerung der Gemeinde (und in der Vorbildwirkung auch darüber hinaus) einen Anreiz zu schaffen, diese nachhaltige Orientierung mitzutragen.

**2. Art und Höhe des Zuschusses:**

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt 50€ per kWp, höchstens jedoch € 500,00 je Anlage.

**3. Voraussetzung für die Förderung:**

a) Förderungswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die einen Haupt-Wohnsitz in der Marktgemeinde Pernersdorf haben, oder diesen hier begründen wollen; sowie ortsansässige Betriebe

b) pro Zählpunkt ist nur eine Förderung möglich.

c) gefördert werden nur Anlagen bis max. 50 kWp

d) eine Betriebserlaubnis vom Netz Niederösterreich muss vorhanden sein

**4. Ansuchen - Verfahren:**

Der Zuschuss wird nur über ein schriftliches Ansuchen der Marktgemeinde Pernersdorf gewährt. Die Angeführten Nachweise sind in Kopie beizulegen. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung der Anlage bei der Gemeinde einzubringen.

Die Liegenschaften sämtlicher (Ein)Baumaßnahmen müssen sich zumindest im anteiligen Eigentum des Förderwerbers befinden.

Mit der Antragstellung erklärt sich die/der Antragsteller/in mit einer eventuellen Überprüfung der Anschaffung/Anlage durch die Gemeinde oder deren Beauftragte einverstanden. Weiters verpflichten sich die Antragssteller/innen, sämtliche für die Zuerkennung einer Förderung relevante Tatsachen (etwa die Zuerkennung anderweitiger Förderungen) der Gemeinde bei Antragstellung mitzuteilen bzw. diese zu belegen. Wird nach Zuerkennung einer Förderung durch die Gemeinde eine anderweitige Förderung in Anspruch genommen, ist dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Förderungen, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben durch die Antragsteller/innen zuerkannt worden sind, müssen umgehend zurückgezahlt werden.

Die Rechnung muss auf den Namen des Förderwerbers/die Förderwerberin ausgestellt sein und alle Merkmale einer ordentlichen Rechnung gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes enthalten.

Für den Fall, dass bei Antragsstellung die Unterlagen nicht vollständig beigebracht werden können bzw. Ergänzungen oder Korrekturen nach Prüfung durch die Gemeinde notwendig werden, gewährt die Gemeinde eine Nachfrist von 4 Wochen ab dem Datum der Urgenz durch die Gemeinde. Basis für die Berechnung der Förderung ist die installierte Leistung kWp.

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehalten.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf ein vom Zuschusswerber anzugebendes Bankkonto.

**5. Rechtsanspruch:**

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden kann.

**6. Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufes ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufes an die Marktgemeinde Pernersdorf zurückzuzahlen.

**7. Inkrafttreten und Gültigkeit:**

Diese Richtlinien treten ab 01.07.2023 in Kraft und haben bis auf Widerruf Gültigkeit.